

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

A. Zielsetzung

Anhebung der Zuschüsse an die Ersatzschulen.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des Privatschulgesetzes (PSchG) werden die Zuschüsse an Kopfsatzschulen nach § 18 Absatz 2 PSchG ab dem 1. August 2014 angehoben.

C. Alternativen

Keine.

**D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung
und Nachhaltigkeitsprüfung**

Die Erhöhung der Zuschüsse an die Schulen in freier Trägerschaft führt voraussichtlich, abhängig von der Entwicklung der Schülerzahlen, im Jahr 2014 zu Mehrausgaben in Höhe von rund 6,7 Millionen Euro, ab dem Jahr 2015 von rund 16 Millionen Euro jährlich. Im Jahr 2014 entfallen hiervon rund 3,9 Millionen Euro auf die allgemein bildenden und rund 1,6 Millionen Euro auf die beruflichen Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport sowie rund 1,2 Millionen Euro auf die beruflichen Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren. Ab dem Jahr 2015 entfallen rund 9,4 Millionen Euro auf die allgemein bildenden und rund 3,8 Millionen Euro auf die beruflichen Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport sowie rund 2,8 Millionen Euro auf die

beruflichen Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren.

Die Mittel sind im Staatshaushaltsplan 2013/14 etatisiert und im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2015/16 entsprechend mit berücksichtigt.

Die vorgesehene Gesetzesnovelle sichert die finanzielle Ausstattung der Ersatzschulen über das verfassungsrechtliche Existenzminimum hinaus ab.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 7. Oktober 2014

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung das von der Landesregierung beschlossene Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 685), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung bedarf der Schriftform.“

2. § 13 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ergänzungsschule gilt als nicht angezeigt, wenn sie nicht binnen eines Jahres eröffnet wird; sie gilt als nicht mehr bestehend, wenn sie ein Jahr lang nicht betrieben wird.“

3. § 18 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der jährliche Zuschuss je Schüler nach § 17 Absatz 1 beträgt bei Vollzeitform für

- a) Grundschulen, die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen und die Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen 76,9 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Grundschulen;
- b) Hauptschulen und Werkrealschulen 120,2 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Hauptschulen;
- c) Realschulen 75,7 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- d) die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen 81,7 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- e) allgemein bildende Gymnasien, die dreijährige gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen 84,6 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;

- f) die Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen den Durchschnittsbetrag (arithmetischer Mittelwert), der sich aus den Buchstaben b, c und e ergebenden Zuschussbeträge zuzüglich eines Zuschlags von 10 Prozent für den Ganztagsbetrieb an der Sekundarstufe I; Träger erstmals genehmigter Gemeinschaftsschulen erhalten darüber hinaus im ersten Jahr der Unterrichtsaufnahme einmalig einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 11 600 Euro je Zug;
- g) berufliche Gymnasien 93,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- h) Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs) 115,6 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an beruflichen Schulen;
- i) technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen 126,6 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- j) die übrigen Berufsfachschulen und die übrigen Fachschulen vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 117 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- k) technische Berufskollegs 111,8 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- l) die übrigen Berufskollegs vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 102,2 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen.“

4. § 18 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 Nummer 9 wird der Punkt durch die Wörter „, Kosten für Präventionsmaßnahmen an Schulen.“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nummer 3 mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach der Koalitionsvereinbarung für die 15. Legislaturperiode sollen die Zuschüsse an die privaten Schulen, die einen Zuschuss je Schüler und Jahr erhalten („Kopfsatzschulen“), auf 80 Prozent der Kosten entsprechender öffentlicher Schulen nach dem Bruttokostenmodell („Kostendeckungsgrad“) angehoben werden.

Bereits zum 1. Januar 2012 wurden die Privatschulzuschüsse auf einen Kostendeckungsgrad von mindestens 71,5 Prozent angehoben. Hierfür wurden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 7,5 Millionen Euro bereitgestellt. Als weiterer Schritt wurden ab 1. August 2013 zusätzliche Mittel im Umfang von 6,7 Millionen Euro und einer Jahreswirkung von 16 Millionen Euro für die Kopfsatzschulen in Zuständigkeit des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet eine weitere Anhebung der Zuschüsse um bis zu 8,8 Prozent. Damit ist es gelungen, einen einheitlichen Kostendeckungsgrad von mindestens 75,4 Prozent zu erreichen; bei einzelnen Schularten sogar deutlich darüber.

Im Staatshaushaltsplan 2013/2014 sind Mittel für eine weitere Zuschusserhöhung im Umfang von 6,7 Millionen Euro ab 1. August 2014 mit einer Jahreswirkung von 16 Millionen Euro enthalten, die mit einem Sperrvermerk versehen sind. Die Entsperrung erfolgt nach dem Sperrvermerk nach Vorliegen einer Vereinbarung mit den Privatschulverbänden über den Einstieg in eine Versorgungsabgabe und Rückführung weiterer Doppelförderungstatbestände ab dem Schuljahr 2014/2015. Die Doppelförderungstatbestände sind dadurch gekennzeichnet, dass die Kosten, die im öffentlichen Schulwesen entstehen, im Bruttokostenmodell enthalten und damit Gegenstand der Bezuschussung sind; zusätzlich werden sie gesondert gefördert.

Mit den Privatschulverbänden wurde mit Datum vom 18. Dezember 2013 eine Vereinbarung getroffen. Danach erhebt das Land für Neubeurlaubungen ab dem 1. August 2014 eine pauschale Versorgungsabgabe in Höhe von 20 Prozent des Entgelts einer Lehrkraft der Endstufe der Entgeltgruppe E 13 TV L („Ecklehrer“). Nunmehr wurden die Mittel entsperrt und können in die Bezuschussung aufgenommen werden.

Die Landesregierung hatte bereits im Jahr 2005 beschlossen, bei Anhebung der Zuschüsse in Richtung 80 Prozent Doppelförderungstatbestände abzubauen. Folgende Doppelförderungen sollen ab dem Schuljahr 2015/2016 abgebaut werden:

- Regionale und zentrale Fortbildung: kostenlose Teilnahme und Erstattung der Reisekosten (die Teilnahmemöglichkeit als solche bleibt bestehen)
- Förderung des internationalen Schüleraustauschs,
- Förderung des Lehrer- und Assistentenaustauschs,
- Reisekostengewährung bei Schullandheimaufenthalten.

Mit dieser Novelle werden die Zuschüsse an die Privatschulen in dieser Legislaturperiode somit insgesamt – ab 2015, in der Jahreswirkung – um rund 39,5 Millionen Euro erhöht.

Mit der jetzigen Zuschusserhöhung kann – bezogen auf die Mitteilung der Landesregierung: Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens durch die Landesregierung nach § 18 a des Privatschulgesetzes (PSchG), Drucksache 15/2637 – ein einheitlicher Kostendeckungsgrad von 78,7 Prozent erreicht werden (außer Fachschulen, für die das Sonderungsverbot nicht gilt).

B. Anhörung

Den Privatschulverbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Geäußert haben sich die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS), der Evangelische Oberkirchenrat Stuttgart (zugleich für die Evangelische Landeskirche in Baden) und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, das auf die Stellungnahme der AGFS verweist. Sie haben im Wesentlichen Folgendes geäußert:

- Aus Sicht der AGFS stellt die Versorgungsabgabe „Kosten für Private“ dar, die in Abschnitt E des Vorblatts zu nennen sind.
- Es wird angemerkt, dass bei der Aufnahme der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschule der Zuschlag für den Ganztagsbetrieb in Höhe von 10 Prozent unzureichend sei.
- Bei der Anhebung des Kostendeckungsgrads auf 78,7 Prozent werde außer Acht gelassen, dass die Gymnasien hiervon wenig profitieren, da sie den Hauptanteil der Versorgungsabgabe tragen.
- Der Abbau weiterer, über die Versorgungsabgabe hinausgehender Doppelförderungen wird beanstandet; es wurde davon ausgegangen, dass mit dem Abschluss der Vereinbarung zur Versorgungsabgabe die Doppelförderungstatbestände abgegolten seien. Darüber hinaus bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Wegfalls, weil die Förderung der freien Schulen im Wesentlichen gesetzlich zu regeln sei. Außerdem sei der Ministerratsbeschluss von 2005 nicht bekannt oder nicht nachvollziehbar.
- Das Bruttokostenmodell in der bestehenden Form sei ein politischer Kompromiss, der Ungenauigkeiten in Kauf nehme. Damit seien solche Ungenauigkeiten bewusst Teil des Bruttokostenmodells, weil im Gegenzug andere Kosten des öffentlichen Schulwesens nicht Teil des Bruttokostenmodells seien. Beispielfhaft werden Kosten der Ganztagschule, der Jugendsozialarbeit an Schulen („Schulsozialarbeit“), das Jugendbegleiterprogramm und der kommunale Anteil an den Schulbaukosten genannt.
- Die Privatschulverbände erwarten Verhandlungen mit der Landesregierung; in die Förderung müssten auch Kosten der Ganztagschule und der Jugendsozialarbeit einbezogen werden.

Zum Vorbringen der Privatschulverbände ist Folgendes zu bemerken:

Durch das Gesetz entstehen keine unmittelbaren Kosten für Private. Vielmehr regelt das Gesetz die strukturelle Zuschusserhöhung an die Kopfsatzschulen. Die Versorgungsabgabe steht zwar in einem Sachzusammenhang mit der Zuschusserhöhung, ist jedoch nicht Gegenstand des Gesetzes. Die Abschnitte D, E und F wurden gegenüber der Anhörungsfassung zu einem neuen Abschnitt D zusammengefasst.

Die Versorgungsabgabe dient dem Abbau einer Doppelförderung. Der Vorteil beträgt nach dem Privatschulbericht 2012 (Drucksache 15/2637) ca. 30 Millionen Euro jährlich. Der Ministerrat hatte diesen Punkt bereits im Jahr 2005 aufgegriffen und es als sachgerecht angesehen, Doppelförderungstatbestände bei strukturellen Zuschusserhöhungen abzubauen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Versorgungsabgabe mit einem weitreichenden Bestandsschutz für bereits beurlaubte Lehrkräfte eingeführt und lediglich für neu beurlaubte Lehrkräfte erhoben wird. Wenn hierdurch hauptsächlich Gymnasien belastet werden, haben diese in der Vergangenheit in besonderem Maße profitiert; insofern werden künftig bei Neubeurlaubungen alle Schulen gleich behandelt. Außerdem ist der weit reichende – auch für Gymnasien geltende – Bestandsschutz zu berücksichtigen, sodass für alle vor 1. August 2014 bereits beurlaubten Lehrkräfte keine Versorgungsabgabe zu leisten ist. Der geltend gemachte Hauptanteil der Versorgungsab-

gabe, die von den Gymnasien zu tragen sei, wird daher erst in der Zukunft und nur in dem Umfang der im Einvernehmen mit den privaten Schulträgern neu beurlaubten Lehrkräfte eintreten.

Die Aussage, Doppelförderungen seien bewusst deshalb in das Bruttokostenmodell einbezogen worden, um andere Positionen, die aus Sicht der Privatschulverbände aufzunehmen gewesen wären, zu kompensieren, ist unzutreffend.

Die übrigen abzubauenen Doppelförderungen waren nicht Gegenstand der Vereinbarung, jedoch Gegenstand des Sperrvermerks im Haushalt, und sind insofern nicht neu. Der Umfang kann nicht exakt beziffert werden; dieser wurde zuletzt 2004 erhoben. Es wurde lediglich ein niedriger sechsstelliger Eurobetrag errechnet; gegenüber den strukturellen Zuschusserhöhungen der Legislaturperiode also ein geringer Betrag. Unter Einbeziehung des aktuellen Gesetzentwurfs wurden allein in der laufenden Legislaturperiode die Zuschüsse bisher strukturell um nahezu 40 Millionen Euro angehoben.

Der Ministerratsbeschluss hätte den Privatschulverbänden bekannt sein müssen. Bei der Plenardebatte zum letzten Landtagsbericht am 8. November 2012, an der auch Vertreter der Privatschulverbände als Besucher anwesend waren, hatte Frau Muhterem Aras MdL diesen Ministerratsbeschluss wörtlich zitiert (Plenarprotokoll 15/49, Seite 2792). Eine gesetzliche Regelung ist nicht notwendig, weil die Leistungen aufgrund eines Haushaltsvermerks (Ausgabenermächtigung für die Verwaltung) geleistet werden „können“ und insoweit schon immer freiwillig sind.

Lehrkräfte von Privatschulen können auch weiterhin an Fortbildungsmaßnahmen des Landes teilnehmen. Hierbei gilt folgende Differenzierung: Lehrkräfte an Sonderschulen sowie Lehrkräfte an Bekenntnisschulen nach Artikel 15 der Landesverfassung können auch weiterhin kostenlos an allen Fortbildungsmaßnahmen des Landes teilnehmen, die Reisekosten werden ihnen erstattet. Lehrkräften der übrigen Privatschulen werden bei der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen des Landes künftig die Reisekosten nicht mehr erstattet. Für die Teilnahme an regionalen Fortbildungsmaßnahmen wird auch zukünftig kein Teilnahmeentgelt erhoben. Bei Maßnahmen der zentralen Lehrkräftefortbildung ist die Erhebung eines Entgelts von 120 Euro/Tag vorgesehen. Der Wegfall der Reisekostenerstattung und die Erhebung eines Teilnahmeentgelts sollen ab dem Schuljahr 2015/2016 erfolgen. Durch den Wegfall der Reisekostenerstattung kann darüber hinaus Verwaltungsaufwand abgebaut werden, weil die Erstattungsanträge nicht automatisiert, sondern nur manuell bearbeitet werden können.

Die Förderung des (im Gegensatz zu den anderen Schularten des § 18 Absatz 2 zwingend notwendigen) Ganztagsbetriebs an den Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs; sie wurde bereits im Änderungsgesetz vom 18. April 2012 (GBl. Seite 209) geregelt.

Ganztagsschulen sind eine freiwillige Leistung des Landes und der kommunalen Schulträger, die im Rahmen der hierfür möglichen Ressourcen eingerichtet werden; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Frage, ob die Kosten hierfür gleichwohl in das Bruttokostenmodell eingerechnet werden, ist nicht Gegenstand der aktuellen Zuschusserhöhung und ist unabhängig hiervon zu entscheiden. Dies gilt für die Jugendsozialarbeit an Schulen umso mehr, da es sich hierbei nicht um Schulkosten handelt, sondern um Kosten der Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Unabhängig von der Frage, ob eine Förderung anzustreben ist, wäre eine Einbeziehung in die Systematik des Privatschulgesetzes insoweit systemfremd; ggf. wäre eine Regelung außerhalb der Privatschulförderung zu treffen.

C. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 4)

Diese Bestimmung dient der Rechtsklarheit, nachdem Zweifelsfälle aufgetreten sind, ob ein Schulbetrieb mündlich genehmigt wurde. Außerdem soll für die Genehmigung das gleiche Formerfordernis (Schriftform) gelten wie für eine bei Voranfragen mögliche Zusicherung (§ 38 Absatz 1 LVwVfG).

Zu Nr. 2 (§ 13)

Nach § 7 erlischt die Genehmigung einer Ersatzschule unter anderem dann, wenn die Schule binnen eines Jahres nicht eröffnet oder ein Jahr lang nicht betrieben wird. Diese Bestimmung soll sinngemäß auf Ergänzungsschulen übertragen werden, um Rechtsklarheit zu schaffen. Der Träger einer Ergänzungsschule hat jederzeit die Möglichkeit, die Schule erneut anzuzeigen.

Zu Nr. 3 (§ 18)

Mit dieser Vorschrift werden die Zuschüsse an die Kopfsatzschulen auf einen einheitlichen Kostendeckungsgrad von 78,7 Prozent nach dem Bruttokostenmodell angehoben (außer Fachschulen, für die das Sonderungsverbot nicht gilt):

Übersicht über die Zuschussänderungen zum 1. August 2014							
Schulart	Kostendeckungsgrad		Erhöhung in %	Zuschuss 2014		Zuschusserhöhung, bezogen auf ein ganzes Jahr	Neuer Kostendeckungsgrad
	Berechnung 2012 (Drs. 15/2637)	Novellierung 01.08.2013		vor	nach		
				Novellierung			
Grundschule, Kl. 1–4 Fr. Waldorfschulen	69,9 %	75,4 %	4,4 %	3.373 €	3.519 €	146 €	78,7 %
Hauptschule/Werkrealschule	71,9 %	75,4 %	4,4 %	5.267 €	5.500 €	233 €	78,7 %
Realschule	71,8 %	75,4 %	4,4 %	3.659 €	3.820 €	161 €	78,7 %
Kl. 5–12 Fr. Waldorfschulen			1,4 %	4.474 €	4.535 €	61 €	
Gymnasium, Kl. 13 Fr. Waldorfschulen	77,6 %	77,6 %	1,4 %	4.629 €	4.696 €	67 €	78,7 %
Berufliche Gymnasien	73,2 %	75,4 %	4,4 %	4.968 €	5.184 €	216 €	78,7 %
FS Sozialpädagogik (BK)	78,6 %	78,6 %	0,1 %	6.411 €	6.416 €	5 €	78,7 %
BFS technisch	69,3 %	75,4 %	4,4 %	6.122 €	6.389 €	267 €	78,7 %
BFS übrige	70,2 %	75,4 %	4,4 %	5.658 €	5.905 €	247 €	78,7 %
BK technisch	72,7 %	75,4 %	4,4 %	5.405 €	5.642 €	237 €	78,7 %
BK übrige	71,6 %	75,4 %	4,4 %	4.941 €	5.158 €	217 €	78,7 %
FS technisch	63,4 %	69,0 %	4,4 %	6.122 €	6.389 €	267 €	72,0 %
FS übrige	63,8 %	68,5 %	4,4 %	5.658 €	5.905 €	247 €	71,5 %

Hinweise und Erläuterungen:

1. Kostendeckungsgrad: Zuschuss im Vergleich zu den Bruttokosten (§ 18 a PSchG)
2. Durch Rundung weicht die genaue Zuschusserhöhung um bis zu 0,06 Prozent-Punkte vom angegebenen Prozent-Sollwert ab.
3. Gemeinschaftsschulen (Klassen 5 bis 10) sind nicht aufgeführt; deren Zuschuss bemisst sich nach dem arithmetischen Mittelwert der Zuschüsse für Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen und Gymnasien, zuzüglich eines Aufschlags für den Ganztagsbetrieb.
4. Fachschulen unterliegen nicht dem Sonderungsverbot. Der Zuschuss für Fachschulen wird weiterhin in gleicher Höhe wie für Berufsfachschulen gewährt.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Einmalzuschuss an neu errichtete Gemeinschaftsschulen nicht je Schule, sondern je Zug gewährt wird. Die Gesetzesformulierung des Änderungsgesetzes vom 18. April 2012 (GBl. Seite 209) enthielt die Wörter „je Zug“ nicht; in der Gesetzesbegründung ist dargelegt, dass der Zuschuss je Zug zu gewähren ist. Dies wird bereits so praktiziert.

Zu Nr. 4 (§ 18 a)

Als Reaktion auf den Amoklauf in Winnenden wurden erhebliche Präventionsmaßnahmen in die Wege geleitet, die inzwischen laufende Kosten an Schulen verursachen. Die Kosten dieser Maßnahmen, die im Staatshaushaltsplan in Kap. 0436 TG 70 veranschlagt sind, sollen in die Berechnungen der Kosten des öffentlichen Schulwesens im Vergleich zu den Zuschüssen an die Kopfsatzschulen einbezogen werden, sodass sie dem Grunde nach in die Bezuschussung einbezogen sind. Eine grundsätzliche Änderung des Bruttokostenmodells ist hiermit nicht verbunden. Es obliegt dem Gesetzgeber zu entscheiden, ob und ggf. welche zuschussrelevanten Konsequenzen zu ziehen sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Zuschussverbesserung soll ab Beginn des Schuljahrs 2014/2015, die übrigen Vorschriften sollen am Tag nach der Verkündung wirksam werden. Die Aufnahme von Kosten der Prävention in das Bruttokostenmodell wirkt sich faktisch erst bei der Vorlage der nächsten Berechnungen nach § 18 a im Jahr 2015 aus.